



Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



Spesen- und Entschädigungs- reglement

vom 1. Januar 2026

Anhang zum Tourenreglement

Vom Vorstand genehmigt am 8. April 2026

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1 Geltungsbereich	3
Artikel 2 Definition	3
Artikel 3 Abrechnung	3
B. Spesen und Entschädigungen für Touren- und Kursleitende	3
Spesen	3
Artikel 4 Fahrspesen	3
Artikel 5 Unterkunft und Verpflegung	4
Entschädigungen	4
Artikel 6 Entschädigungen	4
Artikel 7 Entschädigungen für Kursleitende von Hallenkletterkursen	5
Artikel 8 Materialentschädigung	5
Artikel 9 Bergführerhonorare/-spesen	5
Artikel 10 Aus- und Weiterbildung	5
Artikel 11 Rekognoszierung	6
Artikel 12 Reservationskosten für Unterkünfte	6
C. Spesen und Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und Funktionäre	6
Spesen	6
Artikel 13 Fahrspesen	6
Artikel 14 Unterkunft und Verpflegung	6
Entschädigungen	7
Artikel 15 Kommunikationsauslagen	7
Artikel 16 Entschädigungen	7
D. Schlussbestimmungen	7
Artikel 17 Inkrafttreten	7

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

- ¹ Das vorliegende Spesenreglement gilt für alle Personen der SAC-Sektion «Rinsberg», die Freiwilligenarbeit zu Gunsten der Sektion leisten.

Artikel 2 Definition

- ¹ Als Spesen gelten Auslagen, die dem Mitglied im Rahmen bzw. während seiner Sektionstätigkeit entstehen (z.B. Reisespesen, Unterkunft und Verpflegung).
- ² Als Entschädigung gelten Auslagen, die vor oder nach dem eigentlichen Sektionsanlass anfallen sowie Honorare (z.B. Touren- und Kursleiterentschädigungen, Aus- und Weiterbildung, Rekognoszierung, Kommunikationsauslagen und Material).

Artikel 3 Abrechnung

- ¹ Die Spesen und Entschädigungen werden grundsätzlich effektiv nach Ereignis abgerechnet.
- ² Die Abrechnung hat auf dem offiziellen Spesenabrechnungsformular der Sektion zu erfolgen. Die Quittungen sind soweit möglich beizulegen.
- ³ Diese Abrechnungen von Touren- und Kursleitenden sind dem zuständigen Tourenchef innert 30 Tagen nach der Tour zur Prüfung und Visum zuzustellen, welcher sie im Anschluss unverzüglich dem Kassier zur Auszahlung weiterleitet.
- ⁴ Die Abrechnungen von übrigen Mitgliedern sind direkt dem Kassier zur Auszahlung weiterzuleiten.

B. Spesen und Entschädigungen für Touren- und Kursleitende

Spesen

Artikel 4 Fahrspesen

- ¹ Die Sektion übernimmt bei Reisen mit den öV die Kosten für An- und Rückreise ab Wohnort (Basis Halbtax 2. Klasse) als Spesen. Die Auslagen für Seilbahnen, Skilifte und dergleichen werden effektiv vergütet.
-

- 2 Bei An- und Rückreise mit Privatfahrzeugen gilt der Anteil an den Autospesen als Spesen.
- 3 Die Kilometerentschädigung beträgt maximal CHF 0.60.
- 4 Damit sind alle Kosten im Zusammenhang mit der Fahrt, wie Versicherung, Treibstoff, Autobahnvignette oder allfällige Bussen abgegolten.
- 5 Bei Anreise mit dem Auto werden die gesamten Fahrspesen gleichmässig auf die Teilnehmenden (inkl. Tourenleiter) verteilt.
- 6 Die Autospesen berechnen sich wie folgt:

Total Fahrzeuge x Total Kilometer x Entschädigung (zuzüglich allfällige weitere Gebühren)

- 7 Die Kosten pro Teilnehmende berechnen sich wie folgt:

$$\frac{\text{Total Autofahrspesen}}{\text{Total Teilnehmende}}$$

- 8 Der Tourenleitende berechnet die Autospesen pro Fahrzeug, besorgt das Inkasso und verteilt jedem Fahrer seinen Anteil. Die Berechnung gilt von und nach Bülach. Es ist auf die bestmögliche Auslastung der Fahrzeuge zu achten.

Artikel 5 Unterkunft und Verpflegung

- 1 Für Übernachtung mit Halbpension werden die effektiven Kosten bis zu folgenden Maximalbeträgen vergütet:
 - in Hütten, Gasthäusern oder Hotels CHF 150.00 pro Übernachtung
 - im Zelt / Wohnwagen / Camper CHF 50.00 pro Übernachtung

Entschädigungen

Artikel 6 Entschädigungen

- 1 Touren- und Kursleitende werden mit CHF 30.00 pro Tour zu Lasten der Sektion entschädigt. Damit sind alle Auslagen wie z.B. Telefon-, Internet- und Portoauslagen sowie Kopierkosten abgegolten.

Artikel 7 Entschädigungen für Kursleitende von Hallenkletterkursen

¹ Kursleitende von Kinderkletterkursen in der Kletterhalle «Hirslen» werden pro Lektion (1.5 bis 2.0 Stunden) wie folgt entschädigt:

Leitende mit J&S-Leiteranerkennung «Kursleiter»	CHF	40.00
Leitende mit J&S-Leiteranerkennung «J&S-Leiter»	CHF	35.00
Leitende ohne gültige J&S-Leiteranerkennung	CHF	20.00

² Kursleitende von Erwachsenenkletterkursen in der Kletterhalle «Hirslen» werden pro Lektion mit CHF 80.00 entschädigt.

³ Die Reinigung der Kletterhalle wird mit CHF 50.00 pro Turnus vergütet.

Artikel 8 Materialentschädigung

¹ Bei Touren mit Zelt werden den Teilnehmenden, die ein Zelt zur Verfügung stellen, CHF 5.00 pro Nacht vergütet.

² Müssen private Seile eingesetzt werden, entschädigt die Sektion die Seilbesitzenden mit CHF 5.00 pro Tag und Seil.

³ Die Auszahlung gemäss Absatz 1 und 2 erfolgt bar durch den Tourenleitenden, welcher seinerseits die Entschädigung beim Kassier zurückfordern kann.

Artikel 9 Bergführerhonorare/-spesen

¹ Die Sektion übernimmt bei Touren mit Bergführern 25 % der effektiven Kosten (Honorar, Nebenkosten und ev. MwSt.).

² Der Restbetrag geht zu Lasten der Teilnehmenden und des Tourenleitenden, wobei der Betrag welcher auf den Tourenleitenden entfällt, die Sektion übernimmt.

Artikel 10 Aus- und Weiterbildung

¹ Die Sektion übernimmt die Kurskosten für die Aus- und Weiterbildung für Kurse, die vom Zentralverband subventioniert sind.

² Tourenleitende, deren Aus- und oder Weiterbildung von der Sektion subventioniert wurde, verpflichten sich Touren zu leiten. Andernfalls behält sich die Sektion vor, die Kurskosten zurückzufordern.

Artikel 11 Rekognoszierung

¹ Die Rekognoszierungsspesen werden dem Tourenleitenden dann entrichtet, wenn die entsprechende Tour innerhalb des darauffolgenden Jahres durchgeführt wird. Dabei werden die Spesen gemäss geltendem Tarif für Touren- und Kursleitende vergütet; Entschädigungen werden keine ausbezahlt.

Artikel 12 Reservationskosten für Unterkünfte

- ¹ Die Reservationskosten für Unterkünfte sind von den Teilnehmenden zu tragen. Kann eine Unterkunft infolge Schlechtwetter oder anderen plausiblen Gründen nicht aufgesucht werden und kann der Tourenleitende die individuellen Beträge von den Teilnehmenden nicht geltend machen, entschädigt die Sektion den Tourenleitenden für den Ausfall. Der Betrag, welcher auf den Tourenleitenden entfällt, übernimmt in jedem Fall die Sektion.

C. Spesen und Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und Funktionäre

Spesen

Artikel 13 Fahrspesen

- ¹ Die Sektion vergütet die Reisekosten gemäss Artikel 4 des vorliegenden Reglements.

Artikel 14 Unterkunft und Verpflegung

- ¹ Treten Mitglieder eine Reise an oder sind sie aus anderen Gründen gezwungen, sich ausserhalb ihres Wohnorts zu verpflegen bzw. zu übernachten, haben sie Anspruch auf folgende Pauschalvergütungen sofern diese nicht in den Tagungs- oder Kurskosten enthalten sind

- Mittagessen bis CHF 25.00
- Nachtessen bis CHF 35.00
- Übernachtung bis CHF 150.00 für HP

Entschädigungen

Artikel 15 Kommunikationsauslagen

- ¹ Portoauslagen, Kopierkosten, Büromaterial und Drucksachen werden effektiv vergütet.
- ² Für die Benützung privater Kommunikationsmittel wie Telefon, Internet und E-Mail, können jährlich Pauschalen bis insgesamt maximal CHF 100.00 bezahlt werden. Diese Pauschale muss in etwa den effektiven Auslagen entsprechen.

Artikel 16 Entschädigungen

- ¹ Die Arbeit von Vorstandsmitgliedern, Funktionären und übrigen Mitgliedern erfolgt ohne Entschädigung.

D. Schlussbestimmungen

Artikel 17 Inkrafttreten

- 1 Dieses Spesen- und Entschädigungsreglement tritt nach Genehmigung durch den Vorstand rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.
- 2 Das Spesen- und Beitragsreglement vom 1. Januar 2013, einschliesslich dessen Änderungen sowie alle weiteren, mit den vorstehenden Bestimmungen im Widerspruch stehenden Beschlüsse, werden damit aufgehoben.

Schweizer Alpen-Club (SAC) Sektion «Rinsberg»

Der Präsident


Th. Steiner

Die Aktuarin


T. Jansen